

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres                            |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres                       |
| <b>Band:</b>        | 13 (1915)   |
| <b>Heft:</b>        | 5   |
| <br><b>Artikel:</b> | Die Zentralisation des Vermessungswesens  |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-183599">https://doi.org/10.5169/seals-183599</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Zentralisation des Vermessungswesens.

In Nummer 13 der Schweiz. Bauzeitung vom 27. März 1915 berührt Prof. F. Becker gelegentlich einer Besprechung über das Landesvermessungswesen an der Schweiz. Landesausstellung Bern 1914 eine Frage welche schon wiederholt weitere Kreise beschäftigt hat: die Zentralisation des Vermessungswesens, oder, um den Begriff weiter und allgemeiner zu fassen, der Landeskunde. Als nächste Veranlassung zu seinen Anregungen nennt er das lückenhafte, zerrissene Bild, das die Ausstellung unseres Vermessungswesens bot, in erster Linie die Isolierung der schweiz. Landestopographie, die „nur nach verschiedenem Herumfragen, oder aus Zufall zu finden war, trotzdem sie in einem zentral gelegenen, grossen und gut sichtbaren Gebäude untergebracht war. Wie sollte ein einfacher Schweizerbürger wissen, dass die Landestopographie zum Wehrwesen gehöre, wo er sie naturgemäss unter Wissenschaft und Technik, Ingenieurwesen und öffentlichen Verwaltungen, auch etwa bei Geographie und Heimatkunde vermutet hatte, und nicht unter oder vielmehr hinter den Kanonen und Gewehren.“ Wir haben in unserer Berichterstattung über das Vermessungswesen an der Schweiz. Landesausstellung (Jahrgang 1914, S. 307) unserem Bedauern Ausdruck gegeben, dass dem Vermessungswesen aus verschiedenen Gründen, die durchaus zu achten sind und z. T. zwingende waren, nicht der geschlossene Charakter gewahrt wurde, den die Ausstellung des Vermessungsamtes Zürich 1911 im Helmhaus so wohltuend auszeichnete, dabei aber hervorgehoben, dass die Vermessungen in zahlreichen Gruppen nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zwecke zu betrachten sind, nicht als Herrscherin, sondern als Dienerin. Nur in einer Spezialausstellung wäre es möglich, das Vermessungswesen an erste Stelle zu setzen, als notwendige Grundlage, auf deren genaue Darstellung erst die Lösung der Aufgaben sich stützen muss, welche die Erforschung und die Formumwandlung der Erdrinde zum Zwecke haben. In letzterem Sinne bewegen sich die Ausführungen des geehrten Verfassers, wenn er sich äussert: „Die Einordnung der Landestopographie unter die Verwaltungsabteilung des Militärdepartments ist der Zeit und den Umständen nicht mehr angemessen. Heute haben sich in den Kulturstaaten auch andere Verwaltungs-

abteilungen organisiert und ihre Arbeitsgebiete sich erobert, und da beobachten wir, dass moderne Staatswesen die Landesaufnahme nicht mehr den Militärs, sondern der Wissenschaft überlassen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist sie den Geologen übertragen, wie diese auch in Argentinien in erster Linie mitwirken. Im englischen Geodätischen Institut in Kairo sind Geologie, Meteorologie, Hydrographie, Astronomie, Geodäsie, Topographie und Katasterwesen vereinigt.“

Die Art des Vorgehens der Engländer in Aegypten kann als Beispiel dafür dienen, wie der vermessungstechnische Dienst in Kolonien oder, wie im vorliegenden Falle, bei einer ganz neuen bahnbrechenden Organisation zu zentralisieren ist; sie mag einzig rationell erscheinen, wenn nicht der Zwang vorliegt, an traditionelle Einrichtungen anzuschliessen.

„In der Schweiz haben sich drei Departemente mit der Aufnahme und Vermessung des Bodens zu befassen, das Departement des Innern (Geologie, Hydrographie, Meteorologie usw.), das Militärdepartement (Landesvermessung), und das Justizdepartement (Grundbuchvermessung). Man wird nicht behaupten wollen, dass das die idealste Lösung sei und dass eine solche Zersplitterung die Arbeit fördere und vereinfache“, erklärt Professor Becker.

Es wird dann eine *Vereinigung aller Landesanstalten*, die der Landesaufnahme und Landesforschung dienen, in einem *Ressort der Landesvermessung* angeregt, das dem Departement des Innern einzugliedern wäre, wo bereits die Zweige der Landeskunde: Geologie und Geotechnik, Hydrographie, Meteorologie, Forstwesen und Kulturtechnik, besorgt werden.

Der Schweiz. Geometerverein kann solchen Anregungen, die von durchaus kompetenter Seite kommen, nicht teilnahmlos gegenüberstehen; die Redaktion erachtet es deswegen als ihre Pflicht, auf den Aufsatz von Prof. Becker aufmerksam zu machen. Von einem vollständigen Abdruck wurde abgesehen, da manches in- und zwischen den Zeilen steht, das als einer befriedigenden Lösung des zur Diskussion gestellten Problems unseres Erachtens nicht förderlich scheint.

St.

#### Adressänderungen.

Blanc Edouard, Géomètre officiel, Vevey.

Fisler Walter, Assistent beim Vermessungsamt, Riedtlistr. 71,  
Rüegg Walter, Grundbuchgeometer, Malters. [Zürich 6.